

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Beitrag]

[urn:nbn:de:bsz:31-336219](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336219)

Reichsversicherung für Angestellte.

(Bom 20. Dezember 1911).

Unabhängig von der Versicherung gegen Krankheit und Invalidität nach der Reichsvers.-Ordnung sind nach dem Vers.-Gesetz für Angestellte vom vollendeten 16. Lebensjahr und bis zu einem Jahresarbeitsverdienst von 5000 \mathcal{M} versichert:

1. Angestellte leitender Stellung, Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlicher, gehobener Stellung, wenn die dienstl. Beschäftigung den Hauptberuf bildet;
2. Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken;
3. Bühnen- und Orchestermitglieder;
4. Lehrer und Erzieher;
5. Kapitäne, Offiziere des Deck- und Maschinendienstes, Verwalter und ähnliche Angestellte bei deutschen Seefahrzeugen und Fahrzeugen der Binnenschifffahrt.

Die in öffentl. Betrieben und Diensten tätigen Personen, denen eine ähnliche Versorgung bereits gewährleistet ist, ebenso Personen, die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren Beruf unterrichten, Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte unterliegen der Vers.-Pflicht nicht; ebenso wer bereits Pension auf Grund dieses Ges. bezieht und Anspruch auf Hinterbliebenenfürsorge hat, kann sich von der Vers.-Pflicht befreien lassen.

Im 1. Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes können Angestellte mit 5000 bis 10000 \mathcal{M} Jahresarbeitsverdienst und selbständige Betriebsunternehmer unter gewissen Voraussetzungen freiwillig in die Vers. eintreten. Wer aus einer vers.-pflichtigen Beschäftigung ausscheidet, kann weiterversicherern.

Leistungen und Beiträge:

A. Ruhegeld bei Vollendung des 65. Lebensjahres oder bei eintretender dauernder Berufsunfähigkeit, d. h. wenn die Arbeitsfähigkeit um mehr als die Hälfte vermindert ist.

B. Hinterbliebenenrente und zwar für die Witwe (auch wenn sie erwerbsfähig ist) und für jede Waise bis zum 18. Lebensjahr.

Die Wartezeit für diese Renten beträgt in der Regel 120 Beitragsmonate. In den ersten 3 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes kann der Versicherte durch entsprechende Beitragsnachzahlung die Wartezeit abkürzen oder ganz in Wegfall bringen. Damit eine erworbene Anwartschaft nicht erlischt, müssen während der ersten 10 Jahre nach Eintritt in die Versicherung jährlich mindestens 8, in der späteren Zeit jährlich mindestens 4 Monatsbeiträge gezahlt werden. Die Beiträge

richte
25 J
und
il be

Klasse

A
B
C
D
E
F
G
H
J

Besch
Leib
Anw

oder
durch
erhal
geld

verf
Land
Besti
Beru
ner
Arbe

meld
geri
Rei

richten sich nach dem Gehalt der Versicherten. Versicherte unter 25 Jahren können freiwillig in eine höhere Klasse eintreten und sich dadurch höhere Renten sichern.
über die Höhe der Beiträge und Leistungen

Klasse	Jahresgehalt bis zu Mark	Monatsbeitrag	Leistungen nach einer Versich.-Dauer von								
			10 Jahren			25 Jahren			50 Jahren		
			Ruhegeld	Witwenrente	Waisenrente	Ruhegeld	Witwenrente	Waisenrente	Ruhegeld	Witwenrente	Waisenrente
M	M	M	M	M	M	M	M	M	M		
A	550	1,60	48,00	19,20	3,84	84,00	33,60	6,72	144,00	57,60	11,52
B	850	3,20	96,00	38,40	7,68	168,00	67,20	13,44	288,00	115,20	23,04
C	1150	4,80	144,00	57,60	11,52	252,00	100,80	20,16	432,00	172,80	34,56
D	1500	6,80	204,00	81,60	16,32	357,00	142,80	28,56	612,00	244,80	48,96
E	2000	9,60	288,00	115,20	23,04	504,00	201,60	40,32	864,00	345,60	69,12
F	2500	13,20	396,00	158,40	31,68	623,00	277,20	55,44	1188,00	475,20	95,04
G	3000	16,60	498,00	199,20	39,84	871,50	348,60	69,72	1494,00	597,60	119,52
H	4000	20,00	600,00	240,00	48,00	1050,00	420,00	84,00	1800,00	720,00	144,00
J	5000	26,60	798,00	319,20	53,83	1396,50	558,60	111,72	2394,00	957,60	191,52

C. Leibrenten: Weibl. Personen, die aus der vers.-pflicht. Beschäftigung ausscheiden, können Anspruch auf Zahlung einer Leibrente erheben, deren Höhe sich nach dem Werte der erworbenen Anwartschaft auf Ruhegeld und dem Lebensalter bemisst.

D. Heilverfahren: Um Berufsunfähigkeit abzuwenden oder bereits bestehende zu beseitigen, kann ein Heilverfahren durchgeführt werden. Bei Unterbringung in ein Krankenhaus erhalten die Angehörigen verheirateter Versicherte ein Hausgeld von mindestens $\frac{3}{20}$ des letzten Monatsbeitrags.

Organisation:

Zur Durchführung dieser Versicherung ist eine Reichsversicherungsanstalt in Berlin errichtet. In den einzelnen Landesteilen werden Rentenausschüsse gebildet nach näherer Bestimmung des Bundesrats. Für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde werden mindestens 6 Vertrauensmänner je zur Hälfte aus der Zahl der Versicherten und deren Arbeitgeber nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Ansprüche auf Leistungen sind beim Rentenausschuß anzumelden. Zur Entscheidung in Berufungssachen werden Schiedsgerichte errichtet, gegen deren Urteile u. U. Revision beim Reichsschiedsgericht in Berlin eingelegt werden kann.